

Gemäß § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 UVPG in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Nestlé Purina PetCare Deutschland GmbH, Albert-Latz-Str. 6, 53894 Euskirchen, hat am 08.09.2025 einen Antrag auf Änderungsgenehmigung nach §§ 16 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung der bestehenden Anlage durch die Errichtung der Extruderanlagen Evolum 4 und 5. Die Gesamtanlage ist unter der Nummer 7.4.1.1 sowie der 7.34.1 des Anhangs 1 des 4. BImSchV genehmigungspflichtig.

Im Rahmen der Änderung an der Anlage, wird das Vorhaben, der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen angestrebt. Für diese Anlage wurde in der Vergangenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, sodass dies nun nach §9 Abs. 2 durchgeführt wird. Diese Genehmigung ist in Anlage 1 Spalte 2 UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Es besteht gemäß § 9 Absatz 2 i. V. m. Abs. 4 UVPG eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das beantragte Vorhaben ist unter Nr. 7.18 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und dort in Spalte 2 mit „A“ gekennzeichnet. Es ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter gemäß der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, bezogen auf die im Änderungsverfahren beantragten Änderungen, nicht vorliegen.

Es liegen insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vor, die zur Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen.

Diese Veröffentlichung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 UVPG. Die Feststellung ist nicht eigenständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gleichzeitig zur Veröffentlichung auf der Internetseite des Kreis Euskirchen wird die Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung über die Internetseite www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Euskirchen, den 10.11.2025

Im Auftrag

gez. Bree